

Merkblatt Landwirtschaft

zum Umgang mit festen und flüssigen Stoffen in landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich häuslicher Abwasserbeseitigung

Anlagen zum Umschlagen, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung erreicht wird (§ 62 Wasserhaushaltsgesetz).

A Lagerung und Verwertung von Gülle, Jauche und Festmist

1. Neben den tierischen Abgängen sind alle Spül- und Reinigungswässer aus Milchkühen und Stallungen sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten in ausreichend bemessene, abflusslose, dichte Jauche-/Güllegruben oder andere geeignete Zwischenlagerräume einzuleiten.
2. Festmist darf nur auf wasserundurchlässig befestigten Flächen – Dungplatten – zwischengelagert werden. Zur Vermeidung von seitlichen Abflüssen sind diese Flächen mit einem ausreichend hohen Bord oder/und Gefällegebung zu versehen. Die Sickersäfte sind der Gülle- bzw. Jauchegrube zuzuleiten. Eine kurzfristige Zwischenlagerung von Festmist auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist nur unmittelbar vor der Aufbringung zulässig, dabei ist zu beachten, dass ausreichende Abstände zu Gräben und Gewässern eingehalten werden.
3. Gülle- und Jauchespeicherräume sind in Abhängigkeit zur Viehhaltung und zur Nutzungsart der landwirtschaftlichen Flächen in der Regel für 7 bis 9 Monate vorzuhalten.
4. Bei der landbaulichen Verwertung sind die Regelungen der Düngeverordnung zu beachten. Unter anderem verbietet die Düngeverordnung das Ausbringen von Gülle und Jauche (mit Ausnahme von Festmist) auf Ackerflächen in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar sowie auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte die Düngung mit Gülle und Jauche bereits Ende August eingestellt werden. Im übrigen dürfen Jauche und Gülle nur in mehreren Gaben entsprechend dem Bedarf der Pflanzen ausgebracht werden.
5. Beim Ausbringen der Gülle ist zu Gräben und Gewässern ein ausreichender Abstand einzuhalten, um ein Abfließen der Gülle in diese zu verhindern.
6. Düngemittel dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Der Boden ist in keinem Fall aufnahmefähig, wenn er wassergesättigt, tief gefroren oder stark schneebedeckt ist. Die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung nimmt bei hängigem Gelände zu.
7. Gülle und andere flüssige Abgänge dürfen nur auf befestigten Plätzen entnommen werden. Dieser Platz muss Gefälle zum (Gülle)-Zwischenlagerraum (z. B. Vorgrube) haben.
8. Nach § 52 Abs. 5 der Bauordnung NRW vom 9. Mai 2000 sollen Dungstätten, Jauche- und Flüssigmistbehälter von Brunnen und oberirdischen Gewässern mindesten 15 m entfernt sein.

B Lagerung von Gärfutter

Gärfutter darf nur so gelagert werden, dass Sickersäfte nicht in den Untergrund oder in ein Gewässer gelangen können. Die Lagerflächen sind daher wasserundurchlässig zu befestigen. Seitliche Abflüsse sind z. B. durch Aufkantungen und/oder Gefällegebung zu verhindern. Die Sickersäfte sind in wasserdichten Gruben aufzufangen und landbaulich zu verwerten. Vorstehende Anforderungen sind auch bei Foliensilos zu berücksichtigen.

Tabelle: Sickersaftanfall und Schmutzfrachten

Futterart	Grünfutter		Gärsaft	Tagesverschmutzung Vergleichswert zum Einwohner
	dt/ha	% TS	m ³ /ha	
Mais	450	25	5	6 600
Gras, Klee, Klee gras 1 Schnitt, frisch	250	22	4	5 200

C Beseitigung häuslicher Abwässer

1. Grundsätzlich sind die häuslichen Abwässer der gemeindlichen Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Besteht diese Möglichkeit nicht, kann die Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen zugelassen werden. Einzelheiten können dem Merkblatt "Kleinkläranlagen" des Kreises Steinfurt entnommen werden.
2. Eine landbauliche Verwertung der häuslichen Abwässer auf landwirtschaftlich, forwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung ist nur zulässig, wenn diese ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, boden- und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Diese Voraussetzungen sind im Einzelfall durch die Untere Wasserbehörde zu prüfen. Dabei werden der Viehbestand, das Lagervolumen für Gülle, Jauche und Abwasser und das Mischungsverhältnis im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Das Lagervolumen ist im Regelfall für 7 bis 9 Monate nachzuweisen. Die häuslichen Abwässer selbst sind vor der Einleitung in Gülle/Jauchegruben in einer Kleinkläranlage vollbiologisch zu reinigen. Der Betrieb der Kleinkläranlage richtet sich nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. nach der Einzelfallgenehmigung durch den Kreis Steinfurt. Auch für diese Kleinkläranlage ist unter Hinweis auf die Abwasserverordnung ein Wartungsvertrag mit einer Wartungsfachfirma abzuschließen.

D Lagerung von Dieselkraftstoff

Anforderungen an die Lagerung von Dieselkraftstoff sind im Merkblatt „Tankanlagen für Dieselkraftstoff bis 10.000 l“ beschrieben.

Weitere Informationen:	www.kreis-steinfurt.de	umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de
------------------------	--	--